



17.3428

Motion Hegglin Peter.
Stopp der Zoll- und Steuerfreizone
rund um die Schweiz!

Motion Hegglin Peter.
Stop aux franchises douanières
et au non-paiement des taxes
aux frontières suisses!

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.17 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)

Ordnungsantrag Noser

Zuweisung der Motion 17.3428 an die zuständige Kommission zur Vorprüfung.

Motion d'ordre Noser

Transmettre la motion 17.3428 à la commission compétente pour examen préalable.

AB 2017 S 661 / BO 2017 E 661

Noser Ruedi (RL, ZH): Bei einem Ordnungsantrag darf man inhaltlich ja nicht Stellung zum betroffenen Vorstoss nehmen. Ich gestatte mir trotzdem, einen Satz zu sagen. Es gibt ja momentan verschiedene Vorstösse, die zum Inhalt haben, wie Einkaufstourismus usw. gehandhabt werden sollen. Wir hatten in der letzten Session, im Sommer, die ähnliche Motion Hösli 17.3131 bei uns, wenn ich mich richtig erinnere. Diesen Vorstoss haben wir damals auch per Ordnungsantrag in die WAK delegiert. Die WAK hatte im dritten Quartal noch keine Gelegenheit, diesen Vorstoss zu diskutieren; er wird vermutlich im vierten Quartal diskutiert. Aus diesem Grund fände ich es angebracht, wenn wir in der WAK beide Vorstösse zur Diskussion hätten und Ihnen dann vielleicht im Dezember beide Vorstösse – vielleicht auch mit den Weisheiten der WAK versehen – auf den Tisch legen könnten.

Ich bitte Sie, diesem Ordnungsantrag zu folgen.

Hegglin Peter (C, ZG): Ich kann mich diesem Ordnungsantrag anschliessen. Ich möchte aber doch noch ein bisschen das Visier öffnen. Allgemein spricht man ja immer von Schweizer Privatpersonen, die im Ausland einkaufen und dann beim Grenzübertritt den grünen Ausfuhrzettel abstempeln lassen. Ich meine, der Fokus sollte erweitert werden, es sollten auch Schweizer Unternehmer einbezogen werden. Es gibt grosse Unterschiede zwischen einer Privatperson und einem schweizerischen oder auch einem deutschen Unternehmer aus der Sicht des deutschen Staates.

Wenn nämlich ein Schweizer Unternehmer in Deutschland einen Gegenstand erwirbt und ihn ausführt, erhält er vom deutschen Staat einen gesonderten Mehrwertsteuerausweis. Er muss wie der deutsche Unternehmer dann zum deutschen Zoll, dort die Rechnung und die Ausfuhrerklärung mit den entsprechenden Nachweisen vorlegen und die Ware zur Prüfung dabei haben. Der deutsche Zöllner prüft stichprobenweise die Ware. Er stempelt dem Schweizer Unternehmer die Rechnung, die Ausfuhrerklärung und die übrigen Papiere ab. Dann geht der Schweizer Unternehmer zum schweizerischen Zoll, deklariert dort die Einfuhr, entrichtet die Einfuhr-Mehrwertsteuer und eventuell auch noch Zollgebühren. Danach kann er die Ware in die Schweiz bringen.

Will dieser Schweizer Unternehmer die von ihm bezahlte deutsche Mehrwertsteuer erstattet haben, bekommt er sie nur auf Antrag über das Bundeszentralamt für Steuern. Dazu benötigt er einen deutschen Fiskalvertreter, der für ihn die Erstattung beantragt. Das Bundeszentralamt prüft den Antrag und die Rechnungen und stempelt jede Rechnung ab. Das dauert in der Regel Monate. Die beantragte Vorsteuervergütung muss je Antrag dann mindestens 1000 Euro betragen. Wenn der Vergütungszeitraum der letzte Zeitraum des Kalenderjahrs ist,





muss die beantragte Vergütung mindestens 500 Euro betragen. Das entspricht einem Nettowarenwert von mindestens 2630 Franken.

Dieses Verfahren bzw. die unterschiedliche Behandlung eines Schweizer Unternehmers und eines Schweizer Abnehmers im Vergleich zu einer Privatperson ist meines Erachtens ungerecht und nicht akzeptabel. Es ist ungerecht gegenüber dem Schweizer Unternehmer, der die von ihm bezahlte deutsche Mehrwertsteuer nur mit einem formellen Verfahren, der Beauftragung eines Fiskalvertreters und dann noch zeitlich sehr versetzt erstattet erhält – von den vielen Fällen, in denen die Mindesterstattungsschwelle von 500 Euro nicht erreicht wird, wodurch ein finanzieller Nachteil entsteht, ganz zu schweigen. Hier erfolgt eine Ungleichbehandlung von Schweizern durch die deutschen Behörden.

Ich bitte die Kommission, auch dies in ihre Überlegungen einzubeziehen und allenfalls Massnahmen vorzuschlagen, die dann gegenüber dem Nachbarstaat quasi als Forderungen vorgelegt werden sollen.

Angenommen gemäss Ordnungsantrag Noser

Adopté selon la motion d'ordre Noser

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Damit geht das Geschäft an die WAK-SR zur Vorprüfung.